

Bundesamt für Verkehr  
Abteilung Politik  
3003 Bern

5. Mai 2014

### **Stellungnahme zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes (AZG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Vorlage zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes (AZG), Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

economiesuisse vertritt als Verband der Schweizer Unternehmen rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse und insgesamt 2 Millionen Beschäftigte. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern, sowie zahlreiche Einzelunternehmen. Die Änderungen des Arbeitszeitgesetzes betreffen zahlreiche unserer Mitgliederverbände und Unternehmen, welche an einem wettbewerbsfähigen Schienengüterverkehr interessiert sind.

Wir anerkennen die besonderen Umstände des Schienenverkehrs, welche eine spezialgesetzliche Regelung erfordern. Das geltende Arbeitszeitgesetz ist jedoch veraltet und bedarf einer Anpassung an die heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten. Insbesondere vor dem Hintergrund des geringen Wertschöpfungspotenzials des Schienengüterverkehrs bedarf es aus Sicht von economiesuisse einer weitergehenden Flexibilisierung des AZG.

Ziel einer AZG-Revision sollte sein:

- die arbeitsgesetzlichen Rahmenbedingungen des Schienengüterverkehrs an den Strassengüterverkehr anzugleichen und damit gleich lange Spiesse im intermodalen Wettbewerb herzustellen
- die Produktivität im Schienenverkehr, insbesondere im Schienengüterverkehr, zu steigern, ohne die betriebliche Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden zu vernachlässigen
- die AZG-Bestimmungen zu flexibilisieren und an moderne wirtschaftliche und gesellschaftliche Realitäten anzupassen

Das BAV begründet die vorgeschlagenen Anpassungen bzw. den Verzicht auf weitere Flexibilisierungen des AZG mit der Wahrung des Sicherheits- und Gesundheitsniveaus. Angesichts des technologischen Fortschritts (z.B. ETCS) und den gesellschaftlichen Entwicklungen wären unserer Ansicht nach weitere Flexibilisierungen des AZG denkbar, ohne bei der Sicherheit und Gesundheit Abstriche zu machen. Den Verzicht auf weitere Flexibilisierungen mit der potenziellen Belastung der Sozialpartnerschaft zu begründen ist fragwürdig. Es fehlen faktenbasierte Hinweise, weshalb gerade die vorgeschlagenen Massnahmen mit dem bestehenden Schutz- und Sicherheitsniveau vereinbar sind, weitere Flexibilisierungen aber nicht möglich sein sollen.

Im Lichte des Arbeitsgesetzes (ArG), welches auch für den Strassentransport gilt, gehen wir davon aus, dass eine weitere Lockerung der Vorschriften im AZG möglich wäre, um das gleiche Sicherheits- und Gesundheitsniveau aufrechtzuerhalten und gleichzeitig eine höhere Produktivität im Schienengüterverkehr zu erzielen. Daher sollten unserer Ansicht nach die verworfenen Alternativen, *Ersatz der Berechnung der durchschnittlichen Dienstschicht, Verzicht auf die Berechnung der durchschnittlichen Ruheschicht sowie Neuregelung der Reisezeiten an Einsatzort ausserhalb des Dienstortes*, erneut geprüft werden.

Folgende Bemerkungen zur Anpassung des Geltungsbereiches:

- *Verwaltungsdienste*: Gemäss Vorschlag soll das Verwaltungspersonal vom Geltungsbereich des AZG ausgenommen sein. Wir begrüssen diese Anpassung. Denn Verwaltungstätigkeiten im öffentlichen Verkehr weisen keine besonderen Umstände auf, so dass eine Unterstellung unter das AZG nicht gerechtfertigt ist.
- *Drittdienstleister*: Die vorgeschlagene Unterstellung von sicherheitsrelevanten Aktivitäten Dritter unter das AZG ist unseres Erachtens in der Praxis nicht umsetzbar. Die Mitarbeitenden von Drittunternehmen führen je nach Auftrag sowohl sicherheitsrelevante Tätigkeiten als auch reine Bautätigkeiten aus. Das heisst, dass je nach Funktion eine andere gesetzliche Grundlage für dieselbe Person gelten würde. Die wechselnde Rechtssituation bezüglich Arbeitszeitbestimmungen, Nachtschichtregelungen etc., verunmöglicht eine effiziente Disposition und führt bei den betroffenen Unternehmen zu einem administrativen Mehraufwand. Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften durch das Personal von Drittfirmen ist unabhängig von der Unterstellung unter das AZG vorauszusetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen zur Stärkung des Schienengüterverkehrs. Desweiteren verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Mitgliederverbands VAP (Beilage). Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kurt Lanz  
Mitglied der Geschäftsleitung

Marcus Hassler  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter